

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Produkt „Landstrom“

Fassung: 09. Januar 2025

1.Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von der Stadtwerke Wesel GmbH betriebenen Ladeinfrastruktur für Schiffe, nachfolgend „Landstromanlagen“ mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen den Stadtwerken Wesel und dem Kunden geschlossen. Die Stadtwerke Wesel bietet dem Kunden zwei Möglichkeiten zur Nutzung der Landstromanlagen an, die unter Ziffer 2 (Ladekarte) und Ziffer 3 (Ad-Hoc-Laden via ladeapp) beschrieben werden.

2.Ladekarte

2.1 Allgemeines zur Ladekarte

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit unter www.stadtwerke-wesel.de die Landstromladekarte anzufordern. Die Stadtwerke Wesel schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract-ID) zu. Die Ladekarte ist nicht kompatibel zu den normalen PKW Ladekarten für Ladesäulen im öffentlichen Bereich.

(2) Mit der von dem Stadtwerke Wesel überlassenen PIN-Nummer und der Vertragsnummer (ContractID) kann sich der Kunde im Portal unter <https://www.swwesel-landstrom.ladecloud.de> registrieren. Unmittelbar nach erfolgreichem Registrierungsvorgang erhält der Kunde von den Stadtwerken Wesel eine E-Mail über die Freischaltung der Landstromladekarte. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Freischaltung.

(3) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle von den Stadtwerken Wesel betriebenen Landstromanlagen zu nutzen. Eine Übersicht über die nutzbaren Landstromanlagen ist unter www.stadtwerke-wesel.de ersichtlich.

(4) Die Ladekarte bleibt Eigentum der Stadtwerke Wesel. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich den Stadtwerken Wesel schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperren die Stadtwerke Wesel die bisherige Ladekarte umgehend. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erheben die Stadtwerke Wesel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 14,99 Euro (brutto). Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Portal hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese im Portal oder teilt die Änderungen den Stadtwerken Wesel per E-Mail (sww@Stadtwerke-wesel.de) mit.

(6) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2 Ablauf eines Ladevorgangs mit der Ladekarte

- (1) Der Kunde wählt eine Landstromanlage aus.
- (2) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte)
- (3) Der Kunde verbindet das Schiff ordnungsgemäß mit dem jeweiligen Ladepunkt an der Landstromanlage. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist. Der Ladevorgang startet danach automatisch
- (4) Nach erfolgreichem Ladevorgang authentifiziert der Kunde sich mit der Ladekarte und entriegelt den Stecker und entfernt das Ladekabel an der Landstromanlage sowie an seinem Schiff.

2.3 Preise der Ladekarte

- (1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte für die Nutzung der Landstromanlagen einen monatlichen Grundpreis, unabhängig von der Nutzung der Landstromanlagen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Landstromanlage.
- (2) Die Preise kann der Nutzer seinem Tarif im internen Bereich oder auf der Stadtwerke Wesel Homepage entnehmen.
- (4) Die Stadtwerke Wesel bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen monatlich nachweisbar ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das Portal und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von den Stadtwerken Wesel angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA Lastschriftverfahren/Kreditkarte von dem vom Kunden in seinem Portal angegebenen Konto abgebucht. Bei Zahlungsverzug sind die Stadtwerke Wesel berechtigt, die Ladekarte zu sperren.
- (5) Die Stadtwerke Wesel ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber werden die Stadtwerke Wesel den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- (6) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Wesel kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit –Ladekarte

- (1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch die Stadtwerke Wesel bzw. nach Freischaltung der Ladekarte mittels PIN durch den Kunden und hat eine Vertragslaufzeit einem Monat. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um einen weiteren Monat, sofern die

Stadtwerke Wesel oder der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Stadtwerke Wesel wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungsdatum sperren.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die Stadtwerke Wesel begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behalten sich die Stadtwerke Wesel ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die Stadtwerke Wesel zurückzugeben.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform, oder kann durch das im Portal befindliche Kündigungsfeld eingeleitet werden. Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal gilt nicht als Kündigung.

3. Ad-hoc-Laden via ladeapp

3.1 Allgemeines zur ladeapp

(1) Mit der ladeapp gewährleisten die Stadtwerke Wesel einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen von den Stadtwerken Wesel betriebenen Landstromanlagen, indem auch Spontankunden die Benutzung der Landstromanlagen ermöglicht wird. Eine Übersicht über die von den Stadtwerken Wesel betriebenen Landstromanlagen ist unter www.Stadtwerke-wesel.de einsehbar.

(2) Der Kunde kann mit Hilfe der App einen Ladevorgang an einer Landstromanlage starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp

(1) Der Kunde wählt eine Landstromanlage aus, oder

(2) Der Kunde initiiert den Ladevorgang durch Scan eines QR-Codes an der jeweiligen Landstromanlage.

(3) Nach Scan des QR-Codes wird der Kunde zur Downloadseite der ladeapp (sofern die App noch nicht installiert wurde) oder zur ladeapp direkt weitergeleitet. Alternativ kann der Kunde auch den Ladevorgang via Webnutzung starten.

(4) Der Kunde verbindet sein Schiff ordnungsgemäß mit dem Ladepunkt der Landstromanlage. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

- (5) In der ladeapp kann der Kunde sein gewünschtes Zahlungsmedium (z.B. Kreditkarte) hinterlegen und den Ladevorgang starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.
- (6) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmaile zum Ladevorgang übermittelt.
- (7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuverfolgen.
- (8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.
- (9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das Ad-Hoc-Laden

Die Preise können der App oder der Zahlungsfunktion via Web entnommen werden. Diese können je nach Ladepunkt voneinander abweichen.

4. Benutzung der Landstromanlagen

- (1) Der Kunde wird die Landstromanlagen der Stadtwerke Wesel sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die zur Verfügung stehenden Nutzungsbedingungen einhalten und die Landstromanlagen ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.
- (2) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Personen-, oder Binnenschiff unmittelbar nach Beendigung des Versorgungsvorgangs vom Landstromladepunkt zu entfernen.

- (3) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den Landstromanlagen der Stadtwerke Wesel hat der Kunde unverzüglich an die Hotline unter der Telefonnummer +49 (0) 281/9660-555 zu melden. Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5. Steuern

- (1) Umsatzsteuer

Die Stadtwerke Wesel GmbH wird grundsätzlich jeden Umsatz zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19%) in Rechnung stellen. Hiervon abweichend wird eine Nettorechnung erstellt, sofern der Kunde entweder:

- a) Den Nachweis zum Leistungsbezug für die Seeschifffahrt gem. §8 UstG erbringt (zu diesem Zweck ist das Formular „Erklärung Leistungsbezug für die Seeschifffahrt gem. § 8 UstG“ durch den Kunden auszufüllen, welches unter www.stadtwerke-wesel.de runtergeladen werden kann)
oder
- b) Eine Bescheinigung für Wiederverkäufer Strom (USt1 TG) vorliegt. Im Falle unzutreffender/ falscher Angaben sind die Stadtwerke Wesel berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen

(2) Stromsteuer

Eine Abrechnung mit der Kondition „Landstrom“ kann nur von Kunden in Anspruch genommen werden, die einen gültigen Erlaubnisschein nach §9 Abs.3 StromStG vorlegen. Bei fehlender Erlaubnis ist die Kondition (b) erforderlich.

6. Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen von den Stadtwerken Wesel betriebenen Landstromanlagen zu 100 % aus Ökostrom.

7. Haftung

(1) Die Stadtwerke Wesel haften nicht für die Verfügbarkeit der Landstromanlagen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Stadtwerke Wesel gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

(3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet die Stadtwerke Wesel nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

8. Datenschutz, Bonität

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Wesel automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Auswertung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an die beteiligten Partner der Stadtwerke Wesel Kooperation und beauftragte Dritte weitergegeben werden.

(2) Die Stadtwerke Wesel ist berechtigt, die erhobenen Kundendaten für Informations-zwecke und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung zu nutzen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Wesel widersprechen.

(3) Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können. Insbesondere ist die Stadtwerk Wesel berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Wesel u. a. die Anschrift des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei.

9. Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag für die Benutzung der -Ladekarte zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) die Stadtwerke Wesel GmbH (Emmericher Straße 11-29, 46485 Wesel, Telefax: +49 (0) 281/65074, E-Mail: sww@Stadtwerke-wesel.de) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein Widerrufsformular findet der Kunde unter www.Stadtwerke-wesel.de. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

(2) Folgen des Widerrufs

Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei

denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(3) Wertersatz

Mit der Auftragerteilung erklären Sie sich damit einverstanden, dass eine Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2 S. 1; 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB erfolgt. Soweit der Lieferwunsch in die gesetzliche Widerrufsfrist fällt, verlangen Sie ausdrücklich, dass der Lieferant Stadtwerke Duisburg AG vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Belieferung beginnt, soweit dies möglich ist. Für den Fall, dass Sie den Liefervertrag wirksam widerrufen, schulden Sie einen angemessenen Betrag als Wertersatz für die bis dahin gelieferte Energie.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Wesel derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf das Schriftformelerlaubnis bedarf der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, oder sollte sich in den AGB eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt werden.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Produktes „Landstrom“ ist Wesel.